

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsteiles „Weddigeloh“ in den Gemeinden Freistatt und Wehrbleck, Landkreis Grafschaft Diepholz

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 26. 9. 1968 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 23. 4. 1969 (Reg.-Amtsblatt S. 132) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftteil in den Gemeinden Freistatt und Wehrbleck wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Nordostecke des Gebietes:

Gemarkung Wehrbleck

Beginnend am Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Dörpel—Wehrbleck in südlicher Richtung verlaufend entlang der Westseite des Weges Flurstück 4 Flur 11 (Mittelweg) und weiter entlang der Gemeindegrenze Wehrbleck—Groß Lessen bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 34/26 Flur 1. Entlang der Nordseite dieses Weges in südwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 22/2 Flur 1. Entlang der Westseite dieses Weges in südöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 3 Flur 12. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung und weiter entlang der Nord- bzw. Ostseite des Weges Flurstück 25 Flur 11 bis zum Weg Flurstück 24 Flur 11. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Grenzgraben Flurstück 23 Flur 11. Entlang der Ostseite dieses Grabens in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 5/1 Flur 5 Gemarkung Freistatt.

Gemarkung Freistatt

Entlang der Nordseite des vorgenannten Weges ca. 150 m in westlicher Richtung. Anschließend in nördlicher Richtung abknickend entlang der Ostseite eines hier ver-

laufenden Weges bis zum Weg Flurstück 3/1 Flur 5. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 1/1 Flur 5. Entlang der Nordostseite dieses Weges in nordwestlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstücks 29 Flur 4. Entlang der West- bzw. Nordseite dieses Flurstücks, bzw. der Nordseite des Flurstücks 31 Flur 4 bis zum Graben Flurstück 6 Flur 11 Gemarkung Wehrbleck. Entlang der Südseite dieses Grabens in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 4 Flur 11 Gemarkung Wehrbleck und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind die den bergrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Erdgas und Erdöl.

(4) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 50 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;

- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumphalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.
 - f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen;
 - g) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 4. Juli 1969

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp